

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/101/24

Dresden, 10. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/2697**

**Thema: Hausdurchsuchungen in Leipziger linker Szene und Ankündigung von Vergeltungsaktionen auf Indymedia.org**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auf verschiedenen linksextremistischen Seiten, wie ‚Indymedia.org‘ und ‚Antifa Infos & Mobilisierungen‘, wurde heute berichtet, dass zahlreiche Hausdurchsuchungen in Leipzig und anderen Städten - die linksextremistische Szene betreffend - stattfanden. So heißt es bspw. u. a.: ‚Für Leipzig sind diese heutigen Razzien die bisher umfangreichsten Durchsuchungsmaßnahmen gegen die ‚linke Szene‘ seit Jahrzehnten.‘ Gleichzeitig wurde zu Vergeltungsaktionen aufgerufen, so heißt es u.a.: ‚Seit Wochen haben sich die Cops auf diesen Tag vorbereitet, das heißt unsere Reaktionen sollten eine Mischung aus von ihnen einkalkulierten und völlig unvorhersehbaren Aktionen sein. [...] Solidarität zeigen - Feuer und Flamme der Repression! [...] Jede Durchsuchung hat ihren Preis.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In welchem Umfang erfolgten die Hausdurchsuchungen in welchen sächsischen Städten im o.g. Kontext (Art und Anzahl der beteiligten Sicherheitskräfte und durchsuchten Objekte) und gegen wen haben sich diese Maßnahmen gerichtet (wie viele [extremistische] Personen bzw. welche [extremistischen] Gruppierungen)?**

**Frage 2:**

**Welche konkreten Hintergründe und insbesondere welche Straftaten waren Anlass der Hausdurchsuchungen?**

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 3:**

**Welche Ergebnisse hatten die Hausdurchsuchungen, insbesondere welche Gegenstände wurden beschlagnahmt, in welchem Umfang wurden ggf. Straftaten welcher Art festgestellt, Ermittlungsverfahren eröffnet und kam es zu Festnahmen?**

**Frage 4:**

**Welche weiteren begleitenden Maßnahmen wurden durch die Sicherheitskräfte durchgeführt und zu welchen neuen Erkenntnissen führten diese?**

Zusammenfassende Antwort auf die Frage 1 bis 4:

Die Durchsuchungsmaßnahmen vom 10. Juni 2020 in Leipzig standen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen mehrere Beschuldigte in unterschiedlichen Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Tatvorwurfs des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall, der gefährlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung.

Dem Landeskriminalamt Sachsen lagen insgesamt elf Durchsuchungsbeschlüsse (acht Beschlüsse des Amtsgerichtes Leipzig vom 5. Juni 2020 bzw. vom 9. Juni 2020 sowie drei Beschlüsse aus einem anderen Bundesland) für neun Objekte vor.

Die an den Durchsuchungsmaßnahmen beteiligten Einsatzkräfte schlüsseln sich wie folgt auf:

Dienststelle/Organisationseinheit	Anzahl Einsatzkräfte
Landeskriminalamt Sachsen - Abteilung 5 – Polizeilicher Staatsschutz/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum	65
Polizeidirektion Leipzig - Kriminalpolizeiinspektion	5
Präsidium der Bereitschaftspolizei - Einsatzeinheiten	107

Darunter waren 70 Polizeibeamte in ziviler Kleidung im Einsatz. Es waren keine Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos im Einsatz.

Bei den Durchsuchungen konnten verschiedene Gegenstände, die als Beweismittel in den betreffenden Ermittlungsverfahren in Betracht kommen, sichergestellt werden. Hierzu gehören unter anderem auch diverse pyrotechnische Gegenstände, Hieb- und Schlagwaffen, geringe Mengen Betäubungsmittel, Schlagschutzbekleidung und diverse Kommunikationstechnik.

Zudem wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Eine weitergehende Beantwortung ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung entgegensteht.

Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Fragen würde den Erfolg der Ermittlungsverfahren gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Sofern Einzelheiten zu den noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren – insbesondere zum Gegenstand der Verfahren, zu den durchsuchten Objekten bzw. zu den Beschuldigten – bekannt werden würden, kann eine Gefährdung der Ermittlungen insbesondere durch eine Vereitelung weiterer strafprozessualer Maßnahmen oder durch eine mögliche Beeinflussung von Zeugen nicht ausgeschlossen werden. Auch gegenüber Dritten – insbesondere auch gegenüber der Presse – wurden bisher keine Angaben hierzu gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

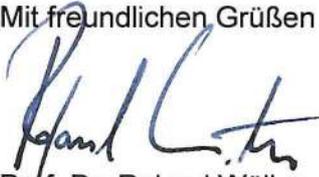
Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

**Frage 5:**

**Welche Kenntnis hat die Staatsregierung von Umfang, Intensität und Täterschaft von Straftaten, die sich den o.g. angekündigten (und durchgeführten) Vergeltungsaktionen zuordnen lassen?**

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller